

Verordnung über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie.

Vom 22. August 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die in der Reichswirtschaftskammer zusammengeslossene gewerbliche Wirtschaft haftet

- a) der Deutschen Industriebank und der Bank der Deutschen Luftfahrt A. G. gegenüber in Höhe von 10 vom Hundert für etwaige Ausfälle aus solchen Kreditgeschäften dieser Institute, die aus Anlaß der durch den Kriegszustand bedingten wirtschaftlichen Verhältnisse nach Richtlinien des Reichswirtschaftsministers im allgemeinen Interesse der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt werden,
- b) der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, Aktiengesellschaft, gegenüber bis zur vollen Höhe der in Anspruch genommenen Garantie, welche

diese im Rahmen der Richtlinien für die Kredithilfe zugunsten gewerblicher Unternehmen leistet.

§ 2

Die zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Mittel werden durch Umlagen aufgebracht, die die Gliederungen der gewerblichen Wirtschaft von den zu ihrem Bereich gehörenden Unternehmen erheben. Die näheren Richtlinien über die Aufbringung der Umlagen werden von der Reichswirtschaftskammer mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers erlassen.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister regelt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Durchführung dieser Verordnung.

Berlin, den 22. August 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

**Durchführungsverordnung
über das Deutsch-Amerikanische Stillhalteabkommen von 1940
und das Deutsche Kreditabkommen von 1940.**

Vom 25. August 1940.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und vom 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsch-Amerikanische Stillhalteabkommen von 1940 und das Deutsche Kreditabkommen von 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 167 vom 19. Juli 1940) sowie für diejenigen Abkommen,

nach denen das Deutsche Kreditabkommen von 1940 für die vertragsschließenden Parteien maßgebend sein soll, gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen) vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 783).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt